

Geschäftsordnung

über die Arbeit der Beauftragten bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herzogtum Lauenburg (Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter)

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen des Kreises Herzogtum Lauenburg bestellt der Kreistag einen/eine Kreisbeauftragter/Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r) sowie ein/eine stellvertretende(r) Behindertenbeauftragte(r). Die weiteren Ausführungen gelten zugleich für den/die Behindertenbeauftragte(n) sowie für seine/ihre Stellvertretung.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Die/Der Behindertenbeauftragte sollte selbst eine Behinderung haben.

Eine Abberufung durch den Kreistag ist mit einer 2/3 Mehrheit des Kreistages möglich.

- (2) Der/die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch der Landrätin bzw. dem Landrat zugeordnet.
- (4) Der/die Behindertenbeauftragte ist kein Organ des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane des Kreises den/die Behindertenbeauftragten/Behindertenbeauftragte in seinem/ihrer Wirken. Sie beziehen ihn/sie in die Entscheidungsfindung ein. Die Verwaltung soll den/die Behindertenbeauftragten/Behindertenbeauftragte rechtzeitig über Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 2 Aufgaben

Der/die Behindertenbeauftragte

- unterstützt den Kreistag und die Fachausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- hat Rederecht in den Fachausschüssen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen
- legt einmal jährlich dem Kreistag einen Tätigkeitsbericht vor,
- berät Menschen mit Behinderungen und ihre im Kreis tätigen Organisationen,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer im Kreis tätigen Organisationen und leitet diese ggf. an die zuständigen Stellen weiter,
- fördert die Zusammenarbeit der Organisationen für Menschen mit Behinderungen.

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn der/die Behindertenbeauftragte krankheitsbedingt ausfällt und sich im Urlaub befindet.

§ 3 Unterstützende Maßnahmen

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Diese werden von der Verwaltung festgelegt.
- (2) Der/die Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 250,-- €.
- (3) Die Entschädigung des/der stellvertretende/n Behindertenbeauftragten (Abwesenheitsvertretung) richtet sich anteilig nach den tatsächlichen Vertretungstagen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der/die Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm/ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der/die Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Landrätin oder der Landrat.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.